



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

CH-3003 Bern, BAFU, ZUJ

**Einschreiben**  
Walter Zoo AG  
Ernst Federer  
Neuchlen 200  
9200 Gossau SG

Referenz/Aktenzeichen: N494-1354  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: ZUJ  
Sachbearbeiter/in: ZUJ  
**Bern, 4. Dezember 2014**

# Verfügung

vom 09.12.2014

betreffend das

Gesuch der Walter Zoo AG, eingereicht von Herr Ernst Federer, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Jan Zünd  
BAFU, Abteilung Boden und Biotechnologie, 3003 Bern  
Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78  
jan.zuend@bafu.admin.ch  
<http://www.bafu.admin.ch>

## 1 Sachverhalt

### 1.1 Bisheriger Verfahrensablauf

Im 30.05.2014 reichte Herr Ernst Federer, Walter Zoo AG, das Gesuch (via Gesuchsformular) zur bewilligten Haltung von Rotwangenschmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Am 23.06.2014 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Herr Mauerhofer eine Empfangsbestätigung gesendet. Das Gesuch wurde am 7.10.2014 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 6.11.2014 lief, sind keine Einsprachen von betroffenen Parteien eingegangen.

### 1.2 Rotwangenschmuckschildkröte, RWS (*Trachemys scripta elegans*)

Obwohl der Handel und Import von RWS in der Schweiz seit der Revision der FrSV von 2008 unterbunden ist, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere bis zu 85 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden sie oft in die Umwelt ausgesetzt und bedrohen die Artenvielfalt an Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Auch die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) stellt ein Problem dar. Damit ungewollte Tiere nicht freigesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, die Tiere aufzunehmen.

## 2 Erwägungen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wird vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie (EKAH), der Kanton Thurgau (Amt für Umwelt) und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurden konsultiert.

### 2.2 Risikoermittlung und -bewertung

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere den in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien beurteilt.

### 2.3 Sicherheitsmassnahmen

Der Gesuchsteller verpflichtet sich die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und verhindert mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, Verlusts und Vermehrung von RWS. Dazu gehört das regelmässige Kontrollieren der RWS-Bestände und des Geländezustandes.

### 2.4 Stellungnahmen

Die unten aufgelisteten Fachstellen wurden gebeten bis am 14. November 2014 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Keine der Fachstellen hat sich negativ geäussert.

Fachstelle	Stellungnahme
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	Wenn nur die Biosicherheit betrachtet wird, vertritt die EFBS die Meinung, dass die Schildkroten eigentlich getötet werden müssten. Sie versteht jedoch, dass aus verschiedenen Gründen andere Lösungen bevorzugt werden und die Pflicht zur Bekämpfung bei invasiven

	gebietsfremden Tieren schwieriger umzusetzen ist als bei entsprechenden Pflanzen. Umso mehr will die EFBS sicherstellen, dass trotzdem eine langfristige kontrollierte Ausrottung angestrebt wird. Deshalb muss die Vermehrung der Schildkröten zwingend unterbunden werden. Die EFBS hält es auch für sehr wichtig, entlaufene Tiere unverzüglich zu melden.
<b>Eidgenössische Ethikkommission für Biotechnologie (EKAH)</b>	Verzicht auf eine Stellungnahme.
<b>Kanton St. Gallen, Amt für Natur, Jagd und Fischerei</b>	Der Walter Zoo in Gossau besteht seit dem Jahr 1961 und wird sehr professionell geführt. Die Rotwangenschmuckschildkröten werden in einer ausbruchsicheren Aussenanlage gehalten. Ca. 100 m westlich des Zoogeländes und ca. 20 m tiefer gelegen, befindet sich in einem Waldgebiet der Chellenbach, welcher anschliessend in den Dorfbach Gossau mündet. Naturschutzgebiete (gemäss Gemeindefschutzverordnung, kantonalem Richtplan, Bundesinventar) kommen in unmittelbarer Nähe des Zoos nicht vor. Es besteht weder erhöhte Gefahr des Entweichens von Tieren durch unsachgemässe Haltung oder durch Umwelteinflüsse wie Überschwemmungen, noch wären für Rotwangenschmuckschildkröten geeignete Lebensräume (stehende Gewässer, langsam fliessende Flussabschnitte) im näheren Umkreis vorhanden. Unserer Ansicht nach spricht nichts gegen die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für den Umgang mit Rotwangenschmuckschildkröten für den Walter Zoo Gossau.
<b>Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)</b>	Das BLV ist mit dem Antrag einverstanden.

### 3 Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das eingereichte Formular von Herr Ernst Federer, Walter Zoo AG (Kanton St. Gallen), geprüft und das Risiko der Haltung von RWS evaluiert.

Das BAFU erachtet:

- die Risiken für die Umwelt als im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV genügend minimiert;
- die Haltung der RWS im Walter Zoo unter Einhaltung der verfügbaren Sicherheitsmassnahmen als rechtskonform;
- das regelmässige Zählen der RWS und die Kontrolle des Geländezustands als genügende Massnahmen, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens zu minimieren.

### 4 Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2 FrSV) bewilligt das BAFU den direkten Umgang in der Umwelt mit RWS unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere gilt folgendes zu beachten:
  - a. **Das Entweichen der RWS ist zu minimieren. Dafür muss das Gelände entsprechend gesichert sein.**
  - b. **Die Vermehrung der RWS ist zu verhindern.**
2. Das Personal, das mit der Haltung von RWS betraut ist oder Zugang zu diesen hat, muss über deren Gefahren für Umwelt, Mensch und Tier aufgeklärt werden.

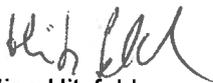
Der Zoo ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Leihverträge mit privaten Haltern von RWS, einzugehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck ein Musterleihvertrag erarbeitet der unter folgender Adresse abgerufen werden kann:

<http://www.bafu.admin.ch/biotechnologie/01756/10599/index.html?lang=de>

3. Ausserordentliche Ereignisse (z.B. RWS entwichen und unauffindbar, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) sowie neue Erkenntnisse, auf das sich das obige Schreiben bezieht, sind dem BAFU und dem zuständigen Kanton zu melden und werden von diesen im Hinblick auf die biologische Sicherheit überprüft. Der Gesuchsteller muss sofortige Massnahmen treffen, um die Biosicherheit zu gewährleisten.
4. Die Ausnahmebewilligung zur Haltung von Rotwangenschildkröten ist ab sofort bis auf weiteres gültig.
5. Dem zuständigen Kanton wird vorbehalten, Massnahmen zu ergreifen, wenn die Auflagen oder Bedingungen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entscheid nicht erfüllt werden.
6. Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.
7. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).
8. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, Herrn Ernst Federer, Walter Zoo AG, Neuchlen 200, 9200 Gossau SG eingeschrieben eröffnet.
9. Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite veröffentlicht.
10. Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:
  - Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Franziska Perl, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
  - Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
  - Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
  - Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt BAFU



Bettina Hitzfeld

Abteilungschefin Boden und Biotechnologie

Kopie an:

- Franziska Perl, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

Interne Kopie an:

- SOK, WUA